



Rückzahlung von Ausbildungskosten

- News vom 21.09.2009 -

Das Bundesarbeitsgericht hat erneut bestätigt, dass Rückzahlungsklauseln, die Arbeitnehmer zur Rückzahlung von Ausbildungskosten verpflichten, einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S 1 BGB unterliegen. Eine unangemessene Benachteiligung der Arbeitnehmer ist nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer unangemessen lange an das Arbeitsverhältnis gebunden wird. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung erst nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme getroffen wurde.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.09.2009, AZ: 3 AZR 173/08)

Sachverhalt:

Dem entschiedenen Fall lag eine Klage einer Apothekenhelferin zugrunde, deren früherer Arbeitgeber nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Vereinbarung die Kosten einer Fortbildung zur „Fachberaterin Dermokosmetik“ vom vereinbarten Arbeitsentgelt in Abzug gebracht hatte. Die Vereinbarung war nach Abschluss der Schulungsmaßnahme, und nachdem der Arbeitgeber die Teilnahme an der für seinen Betrieb nützlichen Maßnahme nicht vergütet hatte, geschlossen worden.

Entscheidung:

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass die zwischen den Parteien getroffene Regelung über die Rückzahlung der Ausbildungskosten hielt einer Klauselprüfung nicht standhält.

BERLIN

KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE

HAMBURG

HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE

BRANDENBURG (HADEL)

KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE

DRESDEN

ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
Fax 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

OLIVER KISPERT LL.M.¹

TILO KRAUSE^{2, 3}

SEBASTIAN WEISS⁴

DIERK MEINRENKEN⁵

JÖRN FRANZ⁶

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt⁷

Dr. Uwe Mosig⁸

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBerG)

FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

Klauseln, nach denen der Arbeitnehmer zur Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten verpflichtet ist, unterliegen regelmäßig der Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB.

Voraussetzung für eine Rückzahlungsklausel ist, dass die Ausbildung von geldwertem Vorteil für den Arbeitnehmer ist und dieser nicht unangemessen lange an das Arbeitsverhältnis gebunden wird. Ist eine zu lange Bindungsdauer vereinbart, führt dies grundsätzlich zur Unwirksamkeit der Rückzahlungsklausel insgesamt; ein Rückzahlungsanspruch besteht nicht.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr klargestellt, dass die Rückzahlungsvereinbarungen auch dann einer Inhaltskontrolle nach den allgemeinen Grundsätzen zu unterziehen sind, wenn die Vereinbarung erst nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme getroffen wurde. Ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts während der Schulungsmaßnahme verpflichtet, verweigert er aber die Zahlung trotz eindeutiger Rechtslage und kommt daraufhin eine Vereinbarung zustande, nach der der Arbeitgeber die Teilnahme an der Maßnahme zu vergüten und der Arbeitnehmer unter bestimmten Umständen die Kosten zu erstatten hat, so ist diese Vereinbarung an den allgemeinen Grundsätzen zu messen. Im entschiedenen Fall war die Vereinbarung im Ergebnis unwirksam.

Jörn Franz

Fachanwalt für Arbeitsrecht